

Dr. jur. Heinz Kammeier

Lehrbeauftragter für "Recht im Gesundheitswesen"
an der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH

Rilkeweg 11
D-48165 Münster
Tel. 02501 - 58 88 88
Handy 0171 - 744 59 35
eMail:
kammeier-muenster@t-online.de
heinz.kammeier@uni-wh.de
URL: www.heinz-kammeier.de

Dr. Heinz Kammeier * Rilkeweg 11 * D-48165 Münster

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1

11011 Berlin

12. Februar 2016

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften

BT-Drs. 18/7244 vom 13.01.2016

hier: Sachverständigenanhörung am 15. Februar 2016

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie Dank für die mir gegebene Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung von Sachverständigen zum o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Ich werde mich hierbei auf einige mir zentral erscheinende Aspekte konzentrieren.

Vorbemerkungen

Die Frage, wie mit krankheitsbedingt gefährlichen Tätern umzugehen ist, bei denen eine Schuldstrafe wegen Schuldunfähigkeit nicht in Betracht kommt oder bei denen eine schuldangemessene Strafe nicht ausreicht, um darüber hinaus den notwendigen Schutz der Gesellschaft zu gewährleisten, wird seit dem Ende des 19. Jahrhunderts kontrovers diskutiert. Vor gut 100 Jahren (1909) wurde ein erster Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Maßregeln in das deutsche Strafrecht vorgelegt. Vor über 80 Jahren wurden die Maßregeln

eingeführt. § 42b RStGB sah dabei die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt vor. Bei vermindert zurechnungs- bzw. vermindert schuldfähigen Personen trat die Unterbringung neben die Strafe, d.h. sie wurde im Anschluss daran vollzogen.

Die sogenannte Große Strafrechtsreform von 1969/1975 hielt trotz einiger Änderungen im Wesentlichen an dieser Grundkonzeption der psychiatrischen Maßregel – als einer freiheitsentziehenden Unterbringung – fest. Im Sinne der ebenfalls 1975 veröffentlichten sog. "Psychiatrie-Enquete" (Bericht der Bundesregierung über die Lage der Psychiatrie ..., BT-Drs. 7/4200 vom 25.11.1975) sollten Unterbringung, Behandlung und Versorgung der nach Maßregelrecht untergebrachten Personen den Bedingungen der allgemeinen Psychiatrie weitgehend angeglichen werden. So benannte der neue § 63 StGB anstelle der Heil- oder Pflegeanstalt nunmehr das psychiatrische Krankenhaus als Aufnahme-Institution und priorisierte den Besserungsgedanken. Vor den §§ 61 ff. StGB stand nun die Überschrift "Maßregeln der Besserung und Sicherung". Doch während in der allgemein-psychiatrischen Versorgung der stationäre und erst recht der geschlossenen-stationäre Aufenthalt in einem psychiatrischen Krankenhaus zu einer Versorgungsvariante unter zahlreichen anderen relativiert und zeitlich erheblich verkürzt wurde, blieb eine entsprechende Entwicklung in der forensischen Psychiatrie aus. Die psychiatrische Maßregel wurde verstärkt zu einer ärztlich dominierten Behandlungs-Maßregel, sie wurde gewissermaßen "medikalisiert". In der Folge führten viele Überprüfungsentscheidungen aufgrund von § 67e StGB von Strafvollstreckungskammern und Oberlandesgerichten überwiegend weitere *Behandlungs*-Erfordernisse zur Rechtfertigung der weiteren freiheitsentziehenden Unterbringung an, statt auf den *Gefährlichkeits*-Status des Betroffenen und die hieraus – unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – abzuleitenden und ausreichenden Schutzmaßnahmen für die Allgemeinheit einzugehen. (Vgl. hierzu: Kammeier, H., Die Entwicklung in der Forensik seit der Enquete, in: J. Armbruster et al. (Hg.), 40 Jahre Psychiatrie-Enquete. Blick zurück nach vorn, Psychiatrie Verlag, Köln 2015, S. 432 ff.; ders., Die psychiatrische Maßregel. Gefahrenabwehr und Behandlung zwischen Selbstbestimmung und/oder Zwang, Soziale Psychiatrie 2016, Heft 1, S. 4 ff.).

Schließlich, so scheint es, waren es die Verdoppelung der Zahlen von Unterbringungsanordnungen, von untergebrachten Personen und der durchschnittlichen Unterbringungsdauer, die die gegenwärtigen Koalitionsfraktionen im November 2013 zur Verabredung einer "Reform des Rechts der strafrechtlichen Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern" veranlasste. Der jetzt von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf, der auf der Grundlage des von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erstellten Diskussionsentwurfs entstand, geht weitgehend richtige Schritte auf dem eingeschlagenen Reformweg. Darüber hinaus sind aber

weitere Schritte erforderlich, um die Reformbemühungen nicht ins Stocken geraten zu lassen und den Schutzauftrag der psychiatrischen Maßregel in einer zeitgemäßen Form auszugestalten.

Maßvolle Beschränkung der Anordnungen

Aus meiner Sicht ist zunächst die Aussage in der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 17) zu begrüßen, dass die bloße Behandlungsbedürftigkeit eines Täters keine Unterbringung nach § 63 StGB rechtfertigen kann.

Damit konzentriert der Gesetzgeber seine staatliche Schutzpflicht – hier in Anwendung der psychiatrischen Maßregel – auf die Abwehr von *erheblichen Gefahren* für dritte Personen und von schweren wirtschaftlichen Schäden, – statt auf die Behandlung von Krankheit.

Der Auftrag zur Reduzierung einer nach § 63 StGB prognostizierten Gefährlichkeit – auf der Grundlage und im kausalen Zusammenhang mit der nach § 20 StGB festgestellten psychischen Erkrankung des Betroffenen – erhält seinen prägenden Ausdruck im Rahmen des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots im *Angebot* an indizierten Behandlungen. Dies umso mehr nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 23.03.2011 – 2 BvR 882/09 = Recht & Psychiatrie 2011, 168) zur Geltung des Selbstbestimmungsrechts und des Einwilligungserfordernisses auch hinsichtlich der Behandlung von im Maßregelvollzug untergebrachten Personen, mit der Ausnahme von in engen Grenzen zulässiger zwangsweiser Behandlung. Damit wird das Argument weiterer Behandlungsbedürftigkeit bei der Prüfung der Notwendigkeit einer Fortdauer der Unterbringung zugunsten der prioritären Gefährlichkeitseinschätzung relativiert.

Wie weit mit dieser Konkretisierung der Rechtsprechung (S. 16) tatsächlich ein – weiterer – Rückgang von Unterbringungsanordnungen erreicht werden kann, bleibt abzuwarten. Denn bereits seit einigen Jahren sind diese Zahlen wieder rückläufig. Aus einigen Bereichen wird sogar berichtet, dass insbesondere die Zahl der neu zugewiesenen Sexualdelinquenten auffällig zurückgegangen sei, – woran immer dies liegen mag. – Wichtiger erscheint mir zunächst, das Augenmerk auf die sehr unterschiedliche Anordnungspraxis bzw. -häufigkeit in den Landgerichtsbezirken zu richten (vgl. Traub/Weidmann, in der Begründung, S. 9; Heinz,

W., Recht & Psychiatrie 2011, S. 63) und zu erforschen, ob bundesweit noch eine einheitliche Auslegung der gesetzlichen Voraussetzungen der Anordnung einer psychiatrischen Maßregel gegeben ist.

In diesem Zusammenhang sollte bei weiteren Reformvorhaben in diesem Bereich geprüft werden, ob nicht eine einheitlichere Anwendung von Unterbringungen auch auf anderem Wege erreicht werden könnte. Die an einigen Stellen der Entwurfsbegründung genannte Angleichung an das Recht der Sicherungsverwahrung könnte insoweit Vorbild sein für eine weitere Präzisierung der Anordnungsvoraussetzungen durch die Aufführung eines Normenkatalogs, etwa im Sinne des § 66 StGB.

Zur Verhältnismäßigkeit der Dauer der Unterbringung

Aus meiner Sicht ist die Tatsache zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf an der Unbefristetheit der psychiatrischen Maßregel festhält.

Der Staat ist verpflichtet, seine Bürger auch mit den Mitteln des Straf- bzw. Sanktionenrechts solange und in dem Maße vor Gefahren durch rechtswidrige Handlungen zu schützen, wie diese – strafrechtlich definiert – nicht als sozialadäquat hingenommen werden müssen.

Den nach § 20 StGB freigesprochenen oder ihnen nach §§ 21, 67 StGB vollstreckungs- und vollzugsrechtlich gleichgestellten Personen verlangt der Staat zum Schutz Dritter ein "ausschließlich präventiven Zwecken" dienendes *Sonderopfer* an Freiheitseinbuße ab (vgl. BVerfG, Urf. v. 04.05.2011 – 2 BvR 233/08 u.a. = Recht & Psychiatrie 2011, 177, mit Bezug auf die Sicherungsverwahrung; zur Bedeutung des Sonderopfers vgl. auch Kammeier-*Pol-lähne*, Kommentar zum Maßrgelvollzugsrecht, 3. Aufl., Berlin 2010, Rz B 34 ff.). Soweit die rechtswidrigen Taten im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen wurden, hält der Erste Strafsenat des OLG Hamm das von diesen Tätern zu erbringende Sonderopfer "daher als ein noch erhöhtes" (Beschl. v. 28.07.2015 – 1 Vollz (Ws) 260/15 = BeckRS 2015, 14881), verglichen mit dem von in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen.

Die Dauer der präventiven psychiatrischen Maßregel kann nicht durch ein Zeitmaß bestimmt werden, nach dem Schuld für begangene oder für potentiell erwartete Taten bemessen wird. Dies hebt die Gesetzesbegründung (S. 31) zu Recht hervor. Wenn dann aber das Bundesverfassungsgericht (ausgehend von seiner Grundsatzentscheidung v. 08.10.1985 = BVerfGE

70, 297) immer wieder betont, die psychiatrische Maßregel sei am *Verhältnismäßigkeitsgrundsatz* auszurichten, so kann sich dieses Gebot – nach meinem Verständnis von Verhältnismäßigkeit – nicht ausschließlich auf die Begrenzung der Dauer des Sonderopfers an Freiheitseinbuße beziehen. (Im Extremfall kann sogar eine über 20 Jahre währende Unterbringung nach landesrechtlichem PsychKG zum Schutz Dritter erforderlich und damit gerechtfertigt sein: BGH, Beschl. v. 23.09.2015 – XII ZB 291/15 = juris, unter Bezug auf die Vorinstanzen, LG Düsseldorf, Beschl. v. 17.06.2015 – 25 T 393/15 = juris, und AG Düsseldorf, Beschl. v. 22.05.2015 – 98 XIV 2304 L.)

Um dennoch ungerechtfertigt lange Unterbringungszeiten zu vermeiden, ist es zu begrüßen, dass der vorliegende Gesetzentwurf – anstelle einer absoluten zeitlichen Limitierung der psychiatrischen Maßregel – die vom Bundesverfassungsgericht immer wieder angemahnte *richterliche Aufklärungspflicht* konkretisiert und für die Gerichte die Einführung erhöhter Prüfanforderungen nach bestimmten Fristen vorsieht. Die Festlegung der ersten besonderen "Schwelle" nach sechs Jahren Unterbringung stellt immerhin eine Verbesserung gegenüber der zur Zeit geltenden Gesetzeslage dar. Andererseits überzeugen mich die vorgebrachten Argumente für diesen Zeitpunkt nicht wirklich. Die zweite besondere "Schwelle" zur Prüfung weiterer Unterbringungsnotwendigkeit nach zehn Jahren ist der Parallelisierung mit der Maßregel der Sicherungsverwahrung geschuldet. Auch hierfür scheinen eher formale als inhaltliche Gründe zu sprechen.

Eine Erledigung der psychiatrischen Maßregel und eine Entlassung des Betroffenen aus der Unterbringung zu einem dieser Zeitpunkte mit der Begründung, nun sei die Verhältnismäßigkeit nicht mehr gewahrt, verlagert in gewisser Weise nur die Zurechnung für die Verantwortung bei einem Rückfall. Solange sich jemand im Vollzug der Maßregel befindet, trägt die Vollzugseinrichtung, das psychiatrische Krankenhaus, und eine darin persönlich benennbare Leitungsperson die Verantwortung für das Legalverhalten der untergebrachten Person. Nach der Verhältnismäßigkeits-Entlassung kann die Verantwortung nur dem – insoweit anonymen – Gesetzgeber zugerechnet werden.

Wichtiger als eine an Jahren orientierte und normierte besondere Prüfanforderung dürften *inhaltliche Kriterien* sein.

- So könnte die an anderen Stellen zur Begründung herangezogene Annäherung an die Sicherungsverwahrung mit den Regelungen zur Ausgestaltung des Vollzugs in § 66c StGB durchaus auch als Vorbild für die Festlegung von grundsätzlichen strukturellen

Ausstattungsstandards und –anforderungen für den Vollzug der psychiatrischen Maßregel dienen. Die jährliche Überprüfung nach § 67e StGB hätte dann auch die Einhaltung dieser Standards in den Blick zu nehmen.

- Nach langjähriger freiheitsentziehender Unterbringung ist im Rahmen der Resozialisierung und zur Vorbereitung einer Entlassung die *Bereitstellung eines "sozialen Empfangsraumes"* von großer Bedeutung. Soweit der Appell der obergerichtlichen Rechtsprechung an die zuständigen staatlichen Stellen, hierfür Sorge zu tragen, nicht oder nur ungenügend umgesetzt wird, könnte ebenfalls eine dem § 66c StGB vergleichbare Regelung für die psychiatrische Maßregel zu einer Verkürzung von Unterbringungsauern beitragen.
- "Gefährlichkeit" ist ein soziales Konstrukt und damit eine normative Zuschreibung. Sie ist kein Persönlichkeitsmerkmal oder eine Eigenschaft wie "Diabetiker- oder Bluter-sein". Von daher kann es sich als trügerisch erweisen, prognostische Aussagen über die künftige Gefährlichkeit einer Person ausschließlich oder überwiegend auf die gesundheitliche Entwicklung oder das Sozialverhalten innerhalb der Unterbringungseinrichtung zu gründen. Vielmehr ist sie aufgrund der von der Unterbringungseinrichtung oder einem Sachverständigen mitgeteilten Tatsachen zur individuellen und sozialen Entwicklung der untergebrachten Person richterlich zu eruieren, denn Gefährlichkeitseinschätzung und darauf bezogener Freiheitsentzug ist richterliche Aufgabe. Deshalb sollte der Richter auch die Darstellung von Entlass-Szenarien für die betreffende Person in sozialen Bezugsräumen verlangen sowie die Auseinandersetzung mit der Frage, ob die bisherigen Unterbringungs- und Versorgungsstrukturen, das bisherige Setting, dem notwendigen Schutz der Allgemeinheit entsprach, sich als ungeeignet erwiesen hat oder gar übermäßig war. (Vgl. die in § 58 Abs. 5 des PsychKG-Entwurfs des Landes Berlin, Abgeordnetenhaus-Drs. 17/2696, vorgesehene Regelung, wonach sich ein Sachverständiger auch dazu äußern soll, in welcher Weise die Unterbringungsbedingungen der untergebrachten Person im Hinblick auf das Erreichen ihres individuellen Unterbringungsziels förderlich oder hinderlich erscheinen, und welche Vorschläge er für das weitere Vorgehen machen kann. – Hieran hat der Unterzeichner im Auftrag der Senatsverwaltung für Gesundheit des Landes Berlin mitgewirkt.)
- Unter diesen Voraussetzungen ist zu fordern und zu erwarten, dass auch eine zweite Dimension des Begriffs der Verhältnismäßigkeit stärkere Beachtung findet. Soweit

der Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist und statt durch eine geschlossene Unterbringung eben so gut unter anderen Versorgungs- und hinreichenden Kontrollbedingungen gewährleistet werden kann, ist bei der Abverlangung eines Sonderopfers der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Rahmen der *Intensität des zulässigen Freiheitseingriffs* zu beachten. Deshalb sind alternativ zur Verfügung stehende Versorgungs- und Kontroll-Einrichtungen, wie z.B. Forensische Ambulanzen und Einrichtungen des Betreuten Wohnens, unter Beachtung dieser Dimension der Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorrangig heranzuziehen (vgl. Kammeier, H., Zur Verhältnismäßigkeit der psychiatrischen Maßregel. Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts von Mai bis August 2013 und die Folgen, Sozialpsychiatrische Informationen 2014, Heft 2, S. 34 ff.; zur Ausrichtung eines Sonderopfers an den Maßstäben der praktischen Vernunft, vgl. Frisch, W., NSTZ 2013, 249, 253.)

Qualitative Verbesserung der Überprüfungsmodalitäten

Aus meiner Sicht ist die in § 463 Abs. 4 StPO vorgesehene Normierung einer "gutachterlichen Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung" zu begrüßen.

Sie ergänzt nicht nur die bisherige Forderung in § 454 Abs. 1 S. 2 StPO, wonach "die Anstalt zu hören ist", sondern wertet diese Mitteilungspflicht darüber hinaus qualitativ auf. Ergänzend hierzu erlangt eine solche qualifiziertere Auskunft an das Gericht besondere Bedeutung, wenn man die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 22.01.2015 – 2 BvR 2049/13 und 2 BvR 2445/14 = Recht & Psychiatrie 2015, 148) hinzu nimmt, nach der die hier in Rede stehenden Mitteilungen nicht auf ärztliche oder sonstige therapeutische Erkenntnisse begrenzt sind, sondern auch das Sozialverhalten der untergebrachten Person einzubeziehen und den daraus möglichen Schlussfolgerungen Beachtung zu schenken haben. Diese Rechtsprechung eröffnet grundsätzlich insbesondere auch Beschäftigten aus dem Sozial- und dem Pflegedienst die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse über die betroffene Person der Strafvollstreckungskammer mitzuteilen.

Die darüber hinaus vorgesehene Begutachtung durch – externe – Sachverständige gestattet nunmehr auch ausdrücklich die Begutachtung durch Psychologen, soweit sie über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen.

Ich rege an zu prüfen, ob gerade im Blick darauf, dass es bei diesen Begutachtungen um die Perspektiven einer Wiedereingliederung in ein Leben außerhalb der Unterbringungseinrichtung geht, nicht zusätzlich weitere höchst erfahrene Personen aus anderen Berufen, z.B. der Sozialarbeit oder der forensischen Pflege, vor allem aber mit Sachkunde über eine gemeinde-orientierte und -verankerte Soziale Psychiatrie mit ihren Strukturen und Möglichkeiten zur sozialen Bewältigung von Gefährlichkeit, als kompetent infrage kommen und in den Gesetzestext aufgenommen werden könnten.

Rechtsschutz im Überprüfungsverfahren

Aus meiner Sicht ist die bei der Überprüfung der Unterbringung unter Beteiligung eines Sachverständigen im neuen § 463 Abs. 4 S. 8 StPO vorgesehene Bestellung eines Verteidigers zu begrüßen.

Da der Gesetzentwurf an zahlreichen Stellen das Argument einer Angleichung an das Recht der Sicherungsverwahrung anführt, bleibt aber die Frage, warum eine solche Angleichung nicht auch hinsichtlich des Rechtsschutzes einer in der psychiatrischen Maßregel untergebrachten Person normiert wurde. Schließlich ist hier von vergleichbar langen Unterbringungsdauern wie in der Sicherungsverwahrung auszugehen. Zusätzlich kommt erschwerend die Bewertung der Gefährlichkeit des Betroffenen in einem kausalen Zusammenhang mit seiner psychischen Erkrankung hinzu, die die Sach- und Rechtslage keineswegs einfacher erscheinen lässt, als bei einer in der Sicherungsverwahrung untergebrachten – im Prinzip "gesunden" – Person.

Deshalb sollte der Gesetzgeber diesbezüglich den vorliegenden Entwurf ergänzen und von Amts wegen – wie in § 119a Abs. 6 StVollzG für Sicherungsverwahrte – die Bestellung eines Rechtsanwalts bei *jedem* Überprüfungsverfahren auf der Grundlage von § 67e StGB vorsehen.

Zur Unterbringung in der Entziehungsanstalt, § 64 StGB

Ich begrüße die vorgesehene Präzisierung der bei einer Unterbringungsanordnung zu beachtenden Frist nach § 67d Abs. 1 S. 1 oder 3 StGB.

Ob diese Präzisierung allerdings die grundsätzlich bestehende Problematik des staatlichen sanktionierenden Umgangs mit suchtkranken Tätern zu lösen oder auch nur zu entspannen vermag, wage ich zu bezweifeln. Dieses Problem sollte der Gesetzgeber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1994 (BVerfGE 91,1) und der Novellierung des § 64 StGB im Jahr 2007 (BGBl. I, S. 1327) noch einmal separat anfassen.

Zur Anrechnung verfahrensfremder Strafen, § 67 Abs. 6 StGB

Die im Gesetzentwurf formulierten Kriterien zur Anrechnung finde ich überzeugend.

Allerdings bedarf es in den Fällen, in denen der Strafrecht nicht zugleich mit der Erledigung der Maßregel ausgesetzt wird und der Vollzug der Reststrafe in einem psychiatrischen Krankenhaus – statt in einer Justizvollzugsanstalt – angeordnet wird, der Klarstellung darüber, welches Vollzugsrecht für diese Person gilt: *Straf-Vollzugsrecht*, weil es sich bei diesem Vollzug um die Verbüßung von Strafe handelt – oder *Maßregel-Vollzugsrecht*, weil der Vollzug in einem psychiatrischen Krankenhaus als einer Einrichtung des Maßregelvollzugs stattfindet.

Weitere Anregungen

Um weitere Verkürzungen von Unterbringungsauern in der psychiatrischen Maßregel zu erreichen, rege ich an zu prüfen, ob das Recht der einstweiligen Unterbringung nach **§ 126a StPO** dahingehend umgestaltet werden kann, dass außer einem Einschluss in einem psychiatrischen Krankenhaus – mit der Möglichkeit von Lockerungen des Vollzugs – auch außerstationäre Behandlungs- und Sicherungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden können.

Eine entsprechende Prüfung halte ich hinsichtlich des Anwendungsbereichs von **§ 67b StGB** für sinnvoll. Hier wäre zu klären, ob nicht auch "besondere Umstände" in den Fällen zu einer Aussetzung des Vollzugs zugleich mit der Anordnung der Unterbringung in Betracht gezogen werden können, bei denen eine Reststrafe – zunächst – nicht zur Bewährung ausgesetzt wird. Hier wären Überlegungen heranzuziehen, die vergleichbar dem "Therapieerfolg" und dem "Verhalten der verurteilten Person" bei der Neuregelung des § 67 Abs. 6 StGB, in die "besonderen Umstände" einfließen könnten. Dies insbesondere dort, wo zur geschlossenen Unterbringung gleich gut oder besser geeignete alternative Betreuungsmöglichkeiten vorhanden sind und sich anbieten.

Abschließend rege ich an, eine **umfassende Erhebung von Daten** zur Anordnung, zum Vollzug, zur Dauer und zur Beendigung der psychiatrischen Maßregel in Auftrag zu geben. Die vorhandenen durch das Statistische Bundesamt, durch den sogenannten Kerndatensatz und andere kriminologische Untersuchungen erfassten Daten zur Versorgungssituation in der psychiatrischen Maßregel reichen bei Weitem nicht hin, die unterschiedlichen Anordnungshäufigkeiten, Verweildauern und vor allem mögliche und nicht in Anspruch genommene Alternativen zur stationären geschlossenen Unterbringung fachlich zu bewerten und für weitere Reformvorhaben und -schritte rechtspolitisch aufzubereiten. Damit nehme ich ausdrücklich Bezug auf die Feststellung zu Nr. 31 in den "Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands" des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen, CRPD, vom 17.04.2015, in dem es wörtlich heißt: "Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem Mangel an Informationen über Menschen mit Behinderungen im Strafjustizsystem, die bei einer Straftat für schuldunfähig erklärt worden sind, über den Freiheitsentzug bei Personen aufgrund der Schuldunfähigkeitserklärung und die Anwendung von Maßregeln der Sicherung, oftmals auf unbestimmte Zeit."

Mit freundlichem Gruß

gez. kammeier